

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER UND ZAHLUNGBEDINGUNGEN VON BOAL B.V.

Gültig ab dem 1. Juli 2017

- A. Definitionen**
- In diesen Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten folgende Definitionen:
- "Bedingungen": die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen;
- "BOAL": BOAL B.V., mit Sitz in De Lie, Die Niederlande;
- "Incoterms": die durch die internationale Handelskammer in Paris aufgestellten Lieferbedingungen 2010;
- "Käufer": die (künftige) Vertragspartei und Abnehmer der Waren von BOAL;
- "Angebot": das von BOAL unterbreitete (freibleibende) Angebot an den Käufer;
- "Auftragsbestätigung": die von BOAL erteilte Bestätigung der Bestellung des Käufers;
- "Vertrag": der zwischen BOAL und dem Käufer geschlossene Vertrag unter Einbeziehung der Auftragsbestätigung und diesen Bedingungen, welche in ihrer Gesamtheit (eventuell widersprechenden) Bedingungen des Käufers vorgehen.
- B. Geltungsbereich**
1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Auftragsbestellungen, geschlossene und zu schließende Verträge, Lieferungen an Käufer und/oder andere (Rechts-) Handlungen in Bezug auf den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren durch BOAL.
2. Der Käufer verzichtet auf die Geltung anderer Bedingungen. Abweichende Bedingungen oder Bedingungen des Käufers sind nur gültig, wenn und soweit BOAL diese schriftlich anerkannt hat.
3. Wenn in dem Vertrag auf die Incoterms verwiesen wird, finden die Incoterms Anwendung für die Auslegung des Vertrages.
4. Die Rechtswirksamkeit einer Klausel dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Klauseln dieser Bedingungen.
- C. Angebote/Zustandekommen des Vertrags**
1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Angebote und/oder Kostenvorschläge freibleibend und basieren auf den, bei eventueller Angebotsanfrage, mitgeteilten Daten, vorgelegten Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen und im Übrigen auf eine Ausführung unter normalen Umständen und während üblicher Arbeitszeiten.
2. Angebote und Auftragsbestellungen werden erst verbindlich bzw. Verträge kommen erst zustande, wenn sie von BOAL schriftlich bestätigt bzw. unterschrieben werden. Änderungen an und Ergänzungen zu einem bereits zustande gekommenen Vertrag sind gleichermaßen nur verbindlich, wenn BOAL diese schriftlich bestätigt.
3. Vereinbarungen mit oder Zusagen oder Mitteilungen durch Mitarbeiter von BOAL, werden erst verbindlich, nachdem sie im Namen von BOAL von der dazu vertretungsberechtigten Person bestätigt und/oder explizit in der Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.
4. Die mit dem Angebot oder unabhängig davon durch BOAL erteilten Informationen, in der Form von Broschüren, Montage- oder Gebrauchsanweisungen, Zeichnungen oder Versanddokumentation, haben einen informativen Charakter und bilden keinen Bestandteil des Vertrages, es sei denn dies ist ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- D. Preis und Zahlung**
1. Alle von BOAL genannten oder vereinbarten Preise basieren auf Lieferung DAP (delivered at place; geliefert benannter Ort) gem. Incoterms, exklusiv eventuell geschuldeter Umsatzsteuer, Abfertigungsgebühren, Einfuhrzöllen und Verpackung, es sei denn schriftlich ist eine andere Form der Lieferung vereinbart, in welchem Falle die Preise auf dieser Form der Lieferung basieren.
2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält BOAL sich das Recht vor, Kostenerhöhungen aufgrund von geänderten Produktionsfaktoren vorzunehmen, wie zum Beispiel Arbeitslöhne, Kosten für Rohstoffe oder Materialien, Prämien, Frachtkosten, Wechselkurschwankungen und/oder Steuern, die sich auf die vereinbarten Leistungen beziehen und die sich ergeben, nachdem die Auftragsbestätigung erteilt und/oder der Vertrag geschlossen wurde, und diese dem Käufer weiter zu berechnen.
3. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Käufer Rechnungen von BOAL innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und entsprechend der Zahlungsweise, wie auf der Rechnung angegeben, zu begleichen. Es handelt sich hierbei um einen Fixterm. Der Käufer ist nicht zur Aufrechnung berechtigt. Einwände, die der Käufer hat und/oder die von ihm erhoben wurden, welche sich auf den Vertrag und/oder andere Verträge zwischen BOAL und dem Käufer beziehen, berechtigen den Käufer nicht, seine Zahlung zurückzuhalten. Die Zahlung hat in der vereinbarten Währung stattzufinden.
4. Wenn der Käufer eine Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Frist zahlt, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Käufers, unabhängig davon ob BOAL bis zu diesem Zeitpunkt alle Geschäfte in Rechnung gestellt hat, umgehend fällig.
5. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung an BOAL in Verzug – was bereits mit Zahlungsfristablauf der Fall ist – wird davon ausgegangen, dass sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug befindet, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. In diesem Fall ist BOAL berechtigt, sämtliche Lieferungen, unabhängig davon, aus welchem Vertrag diese mit dem Käufer herrühren, aufzuschieben und ohne gerichtliche Entscheidung die betreffenden Lieferungen zu kündigen, unbeschadet des Rechts von BOAL, die Waren, die gemäß Artikel K noch im Eigentum von BOAL stehen, unverzüglich zurückzunehmen.
6. Unbeschadet der Schadensersatzansprüche von BOAL, ist der Käufer, wenn er eine Rechnung nicht fristgerecht begleicht, verpflichtet, über den Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe des Euribors (Euro Interbank Offered Rate) zzgl. 3 %, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes bei Handelsgeschäften, zu zahlen. Wenn BOAL (außergerichtliche Maßnahmen einleiten muss, weil der Käufer nicht fristgerecht zahlt, sind sämtliche sich daraus ergebenden Kosten vom Käufer zu tragen.
7. Ungeachtet der vorstehenden Bedingungen ist BOAL jederzeit berechtigt, vor Herstellung oder Lieferung der Waren Barzahlung zu verlangen oder vor Lieferung oder weiterer Erfüllung des Vertrages vom Käufer für die Erfüllung der Leistungspflichten eine hinreichende Sicherheitsleistung zu verlangen. Sofern der Käufer nach dem vertretbaren Urteil von BOAL nicht in der Lage ist, Sicherheit zu leisten, kann BOAL den Vertrag durch ein Kündigungsschreiben an den Käufer beenden, ohne dass der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz hat.
- E. Lieferung**
1. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, gilt die in der Auftragsbestätigung bestimmte Lieferzeit für Lieferung DAP, geliefert benannter Ort gem. Incoterms. BOAL bestimmt die Art und Weise des Transports und die Versicherung während des Transports, wobei beides gegenüber dem Käufer berechnet wird. Wenn ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Lieferung frei Haus (durch Zustellung) erfolgt, wird die Lieferung als abgeschlossen betrachtet, wenn die Waren im letzten Transportmittel zur Entladung bereit stehen.
2. Die vereinbarte Lieferzeit gilt als Circa-Termin und nicht als Fixtermin. Im Falle nicht fristgerechter Lieferung hat der Käufer BOAL schriftlich in Verzug zu setzen. Der Käufer bestätigt hiermit, dass er bei Überschreitung einer Lieferfrist keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Vertragsaufhebung/Kündigung des Vertrages hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Käufer beweisen kann, dass BOAL vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zum Vorwurf gemacht werden kann oder diesbezüglich in der Auftragsbestätigung andere Vereinbarungen getroffen wurden. In dem Fall ist der Käufer nicht berechtigt, seine Zahlung zurückzuhalten oder aufzurechnen.
3. BOAL ist berechtigt, die Lieferung in Teilen zu erfüllen.
4. Ab dem Moment der Lieferung geht die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ware auf den Käufer über, auch im Falle eines Eigentumsvorbehaltes oder einer Rüge gem. Artikel H.
5. Die Anwendbarkeit von Artikel 7:10 Abs. 3 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. BOAL behält sich das Recht vor, die Lieferbedingungen und die einzusetzenden Transportmittel zum Zwecke der Vertragserfüllung zu ändern.
7. Wenn BOAL in Folge der Umstände, wie unter Artikel J. im Vertrag genannt, den Vertrag nicht erfüllen kann, hat BOAL das Recht, den Vertrag aufzuheben/zu kündigen.
- F. Abnahme**
1. Wenn der Käufer die Abnahme der Ware verweigert, ist BOAL, unbeschadet ihres Rechtes nachträglich Erfüllung und/oder uneingeschränkter Schadensersatz zu verlangen, berechtigt, den Vertrag aufzuheben sowie zur Neubearbeitung der Ware. Bei Störung einer Lieferung ist der Käufer zum uneingeschränkten Schadensersatz des durch BOAL erlittenen Schadens verpflichtet und stellt BOAL frei von Kosten im Zusammenhang mit der Störung.
- G. Qualität und Quantität**
1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird handelsübliche Qualität geliefert.
2. Wenn eine besondere Qualitätskontrolle, Kontrolle durch Klassifizierung oder durch eine Prüfinstanz vereinbart ist, sind die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten vom Käufer zu tragen.
3. Eine Fertigtoleranz von zehn Prozent (10 %) mehr oder weniger als der bestellten Menge, mit einer Mindestspanne von hundert Kilogramm (100 kg) pro Einheit, Profilart oder Modell, gilt nicht als Mangel/Nichterfüllung. Sofern es sich um einen Auftrag handelt, der weniger als tausend Kilogramm (1.000 kg) pro Einheit, Profilart oder Modell beinhaltet, gilt eine Mengentoleranz von zwanzig Prozent (20 %) mehr oder weniger als der bestellten Menge nicht als Mangel/Nichterfüllung. BOAL behält sich das Recht vor, Aufträge, die weniger als fünfhundert Kilogramm (500 kg) pro Einheit, Profilart oder Modell betragen, abzulehnen.
- H. Gewährleistung und Mängelrügen**
1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren bei Lieferung zu überprüfen.
2. Mängelrügen sind schriftlich, spezifiziert und so schnell wie möglich zu erklären, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung oder – bei nicht sichtbaren Mängeln – innerhalb von 7 Tagen, nachdem der Mangel entdeckt wurde oder vernünftigerweise hätte entdeckt werden müssen, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Lieferung. Wenn die Mängelrüge nicht wie vorstehend erklärt wird, behält BOAL sich das Recht vor, die Mängelrüge nicht zu akzeptieren.
3. Der Käufer hat auf eigene Gefahr die mangelhafte Ware zur Verfügung von BOAL zu verwahren. Der Käufer kann sich nicht auf mangelnde Vertragseigenschaften berufen, wenn er BOAL nicht die Möglichkeit eingeräumt hat, den Mangel oder die Rüge im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels innerhalb von 10 Tagen zu prüfen. Der Käufer wird die betroffenen Waren sorgfältig und unterscheidbar lagern.
4. Forderungen und Einwände, gestützt auf Sachverhalte, die die Behauptung rechtfertigen würden, dass die gelieferten Sachen dem Vertrag nicht entsprechen, verjähren durch Ablauf eines Jahres nach Lieferung.
5. Sofern die gelieferten Sachen nicht dem Vertrag entsprechen, hat BOAL das Wahlrecht nur zur Lieferung der fehlenden Ware, Nachbesserung oder Ersatz der gelieferten Ware oder Erstattung der Kaufsumme bei Rückgabe der Ware. BOAL ist in keinerlei Hinsicht zu mehr und/oder irgendeinem anderen Schadenersatz als in diesem Artikel genannt verpflichtet.
6. Das Recht des Käufers, sich auf einen Mangel berufen zu können, erlischt, wenn die Ware unsachgemäß/übermäßigen Gebrauchsumständen ausgesetzt wird und/oder nicht entsprechend der Gebrauchsanweisung oder sonstige unsorgfältig oder unsachgemäß behandelt worden ist.
7. BOAL gibt keine Garantie auf die von ihr gelieferten Waren, es sei denn, dass dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
8. Wenn eine Garantie vereinbart wurde, garantiert BOAL, dass während eines Zeitraums von drei (3) Monaten nach Lieferung keine Mängel an der gelieferten Ware auftreten werden, die unmittelbar oder überwiegend auf untauglichem Material und/oder mangelhafter Konstruktion oder Bearbeitung beruhen. Solche Mängel sind bei Androhung der Verwirkung des Garantianspruchs innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung BOAL schriftlich mitzuteilen.
9. Jeglicher Anspruch auf Garantie erlischt, sofern:
- a. der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber BOAL nicht, nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht erfüllt;
 - b. die Ware unsachgemäß oder für einen anderen Zweck als die offenkundige Bestimmung genutzt wurde;
 - c. der Käufer die Ware be- oder verarbeitet oder von Dritten be- oder verarbeitet lassen hat;
 - d. der Käufer anderweitig den Mangel zu verschulden hat.
- Eventuelle Kosten für Demontage, Versand und Transport gehen zu Lasten des Käufers.
11. Wenn BOAL die dem Käufer gelieferte Ware von Dritten bezogen hat, gewährt BOAL ungeachtet des Vorstehenden in Bezug auf diese Ware in keinem Fall mehr Garantien als BOAL von diesen Dritten erhalten hat.
12. Die Garantiefrist wird nach Garantiereparaturen nicht verlängert.
13. Die Tatsache, dass der Käufer einen Anspruch auf Garantie hat, entbindet den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder anderen mit BOAL geschlossenen Verträgen.
14. Wenn ein Fall auftritt, wie vorstehend in diesem Artikel gemeint, ist der Käufer zu jeder Zeit verpflichtet, den Schaden zu begrenzen und nicht berechtigt, die Zahlung der offenstehenden Rechnungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- I. Haftung**
1. BOAL haftet nicht für Schäden, die der Käufer oder Dritte wegen Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages, unerlaubter Handlung oder aus irgendeiner anderen Verpflichtung von BOAL dem Käufer gegenüber, erleiden.
2. Wenn BOAL sich, aus welchem Grund auch immer, nicht auf die in Artikel 1. erfasste Beschränkung berufen kann, gilt, dass die Gesamthaltung von BOAL in keinem Fall höher sein kann als der Nettowert des Rechnungsbetrages über die betreffenden Waren und/oder die geleisteten Dienste, in Bezug auf welche der Schadensersatz verlangt wird. Schadensersatz ist ausdrücklich beschränkt auf unmittelbaren Schaden.
3. BOAL haftet dem Käufer und/oder Dritten gegenüber in keinem Fall für Kosten jeglicher Art, Nutzungsausfall, Produktionsverlust, nicht zustande gekommene Verträge oder Vertragsmöglichkeiten, Einkommens- oder Gewinnverlust, Verlust von Goodwill und/oder für irgendeinen anderen unmittelbaren und/oder mittelbaren Schaden. Auch haftet BOAL in keinem Fall dem Käufer und/oder Dritten gegenüber für Folgeschäden und/oder mittelbare Schäden, die der Käufer und/oder Dritte erlitten haben und die wohl oder nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen und/oder der gelieferten Ware sowie auch auf mittelbare Schäden, die sich aus Lieferverzögerungen und/oder Mängeln der Ware ergeben.
4. Die Haftungsbeschränkungen, wie aufgenommen unter I. 1.-3., sind Bedingungen des Vertrages und finden stets Anwendung, es sei denn, der Käufer beweist, dass der Schaden Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von BOAL oder leitenden Angestellten von BOAL ist. BOAL kann nicht haftbar gestellt werden für offensichtliche Unrichtigkeiten in der Spezifizierung der Ware durch vorgelegte Abbildungen, Maße, Gewichtsangaben, Qualität, Preis oder andere ähnliche Informationen.
6. Der Käufer stellt BOAL jederzeit vor Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich ergeben aus und/oder im Zusammenhang stehen mit dem von BOAL erfüllten Vertrag und hat BOAL für alles, wozu sie infolge solcher Ansprüche verurteilt werden sollte, zu entschädigen.
7. Soweit der Vertrag sich auch auf Waren bezieht, die BOAL von Dritten erwirbt, beschränkt sich die Verantwortung und/oder Haftung von BOAL, die in Zusammenhang mit dieser Ware steht, auf die Haftung des betreffenden Dritten gegenüber BOAL, unter Berücksichtigung dessen, dass diese Haftung die Beschränkung, wie in I. 1. aufgeführt, nicht überschreitet. Es ist ausschließlich Sache von BOAL, ob sie von dieser Klausel Gebrauch macht.
8. Der Käufer verzichtet auf das Recht, den Vertrag aufgrund des Artikels 6:228 Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (Irrtum) für nichtig zu erklären und/oder zu ändern aufgrund des Artikels 6:230 Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch.
- J. Höhere Gewalt**
1. Sofern BOAL infolge höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, haftet sie nicht für die Folgen, die sich daraus ergeben. Im Falle von höherer Gewalt verlängert sich der Liefertermin um die Dauer der höheren Gewalt. Wenn infolge der höheren Gewalt eine Lieferung unmöglich oder die Lieferfrist unzumutbar lang wird, ist BOAL berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Als höhere Gewalt auf der Seite von BOAL hat unbeschadet des darüber im Gesetz Bestimmten auch zu gelten: zu späte, verzögerte und/oder unrichtige Bevorratung des Käufers durch Zulieferer und/oder Dritte, nicht geeignete Ware, derer BOAL zwecks Erfüllung der Verbindlichkeit sich bedient, höhere Gewalt seitens Dritten, derer sich BOAL zwecks Erfüllung der Verbindlichkeit bedient, Streiks (organisiert bzw. nicht organisiert) oder ein anderer Arbeitskonflikt, ungenügende Arbeitskapazität infolge Krankheit, Ein-, Aus- und/oder Durchfuhrverbot oder andere Im- oder Exportbehinderungen, Logistikbehinderungen, nicht oder unvorhergesehene Rohstoff- und Energieknappheit sowie alle Ursachen, die außerhalb einer angemessenen Kontrolle von BOAL liegen.
- K. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht**
1. BOAL behält sich das Eigentum an allen Waren vor, die sie liefert oder liefern wird, bis diese vollständig bezahlt worden sind:
- a. die gemäß dieses Vertrages und/oder eventuell anderer geschlossener oder noch zu schließenden Verträgen gelieferte oder noch zu liefernde Ware wie auch gemäß der vorstehenden Verträge geleistete oder noch zu leistende Tätigkeiten und/oder andere, aus vorstehenden Verträgen sich ergebende (finanzielle) Verpflichtungen;
 - b. Forderungen aus Nichterfüllung des/der unter a. gemeinten Vertrages/Verträge, insbesondere Vertragsstrafen, Zinsen usw., durch den Käufer, einschließlich Vertragsstrafen, Zinsen, Kostenersatzungen und Wertminderungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, wobei der durch BOAL bestimmte Wert maßgeblich ist.
2. Solange das Eigentum der Ware noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu belasten, mit anderen (unbeweglichen) Sachen zu verbinden oder zu vermischen oder daraus eine neue Sache herzustellen.
3. Solange das Eigentum der Ware noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer gehalten,
- a. die betreffende Ware getrennt von anderer Ware zu lagern,
 - b. auf der betreffenden Ware deutlich erkennbar anzugeben und sichtbar zu lassen, dass sie Eigentum von BOAL ist,
 - c. diese Ware mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und
 - d. diese Ware ausreichend zu versichern und versichert zu lassen.
4. Dem Käufer ist es erlaubt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang des Unternehmens zu nutzen, zu verarbeiten, zu verkaufen und zu übertragen. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt, ist BOAL berechtigt, die vorstehende Zustimmung einzuziehen.
5. Sofern der Käufer seine Verpflichtungen aus Abs. 1 bis einschließlich 4. dieses Artikels nicht in vollem Umfang erfüllt oder wenn bei BOAL die begründete Befürchtung besteht, dass der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist BOAL berechtigt, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, die gelieferte Ware unverzüglich heraus zu verlangen, unabhängig davon, wo sich diese Ware befindet.
6. Der Käufer ermächtigt BOAL bereits jetzt für den Fall einer Herausgabe der Ware, dass er die bei der für den Käufer genutzten Räumlichkeiten betreten kann und wird diesbezüglich BOAL und/oder durch BOAL beauftragten Dritten die gebotene Unterstützung leisten. Alle Kosten, die mit der Herausgabe der Ware im Zusammenhang stehen, sind für Rechnung des Käufers.
7. Dem Käufer ist es untersagt, sich wegen eventueller Lagerkosten auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen und/oder diese Kosten mit von ihm geschuldeten Leistungen aufzurechnen bzw. zu verrechnen.
8. BOAL behält sich das Recht vor, die Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert sind, zu pfänden, wenn und sobald der Käufer Eigentümer dieser Waren geworden ist und der Käufer dieses vorstehende Pfandrecht gegen sich gelten lässt. Das Pfandrecht ist zur weiteren Sicherung aller Forderungen bestimmt, die BOAL gegenüber dem Käufer hat. Auf erstes Anfordern von BOAL wird der Käufer die Bestellung des Pfandrechts unterstützen.
- L. Vertragsaufhebung**
- BOAL ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben/zu kündigen, wenn der Käufer Zahlungsaufschub beantragt und/oder wenn ihm diese Gefahr wird, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, er den Betrieb seines Unternehmens einstellt, beendet oder veräußert, er über sein Unternehmen keine Weisungsbefugnis mehr hat, wenn sein Unternehmen liquidiert wird, ein Insolvenzverwalter bestellt oder eine Zwangsverwaltung angeordnet wird oder wenn seine beweglichen und/oder unbeweglichen Sachen gepfändet werden. Unter all diesen Umständen werden die Verpflichtungen des Käufers sofort fällig, ohne dass für BOAL Rückgewährungs- oder Rückabwicklungs Pflichten entstehen.
- M. Übergang von Rechten und Pflichten**
- BOAL ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten, die sich für sie aus dem Vertrag ergeben, einer Konzerngesellschaft, zu der BOAL gehört, zu übertragen. Der Käufer erteilt für diesen Fall bereits jetzt seine Zustimmung.
- N. Zeichnungen, Modelle und Formen (Werkzeuge)**
1. Sämtlich Zeichnungen, Modelle, Formen und Werkzeuge, die BOAL herstellt hat, bleiben im Eigentum von BOAL, auch wenn der Käufer sich an den Entwicklungskosten beteiligt hat. Der Käufer verpflichtet sich Dritten gegenüber zur Geheimhaltung bezüglich aller von BOAL mitgeteilten Informationen, Daten und Kenntnissen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Geheimhaltungspflichten allen Mitarbeitern und Dritten aufzuerlegen, die notwendigerweise davon Kenntnis erlangen und haftet dafür, dass diese Mitarbeiter und Dritte dieser Geheimhaltungspflichten nachkommen.
2. Wenn ein Werkzeug, das von BOAL für die Produktion eines bestimmten Profils hergestellt wurde, aus irgendeinem Grund ganz oder teils für die genannte Produktion unbrauchbar geworden ist, ist BOAL nicht verpflichtet, das betreffende Werkzeug zu ersetzen (oder ersetzen zu lassen), auch nicht, wenn der betreffende Käufer an den Entwicklungskosten des betreffenden Werkzeugs beteiligt war.
3. Wenn ein von BOAL für die Herstellung eines bestimmten Profils erstelltes Werkzeug für die Dauer von 3 Jahren nicht genutzt wurde, weil der Käufer während dieses Zeitraumes BOAL keine Aufträge für dieses Profil erteilt hat, ist BOAL berechtigt, dieses Werkzeug zu entsorgen, ohne dass eine Verpflichtung zum Ersatz entsteht, auch wenn der Käufer sich an den Entwicklungskosten des betreffenden Werkzeugs beteiligt hat.
- O. Kosten**
- Sämtliche vernünftigerweise BOAL entstandenen gerichtlichen als auch außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten sowie alle Kosten, die BOAL vernünftigerweise entstehen zur Erhaltung oder Ausübung ihrer Rechte dem Käufer gegenüber, sind für Rechnung des Käufers.
- P. Anwendbares Recht/zuständiges Gericht**
1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen BOAL und dem Käufer ist unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) das Niederländische Recht anwendbar.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen BOAL und dem Käufer werden ausschließlich entschieden durch das zuständige Gericht in Den Haag, es sei denn:
- a. dass zwingende rechtliche Bestimmungen anderes vorschreiben oder
 - b. BOAL als Klägerin oder antragstellende Partei sich für das zuständige Gericht am Wohn- oder Niederlassungsort des Käufers entscheidet.
- Q. Niederländischer Wortlaut maßgeblich**
- Der niederländische Wortlaut dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht einer Übersetzung vor.

BOAL B.V.

De Hondert Margen 12 • NL - 2678 AC De Lie • I www.boalextrusion.com • T +31 (0) 174 527 200

KvK 27218350 • BTW NL006077857B03 • Bank Deutsche Bank Amsterdam • IBAN NL35 DEUT 0265 2511 09 • BIC DEUTNL2A

Für all unsere Angebote, Verträge und Lieferungen sind unsere "Allgemeine Verkauf-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen", in der bei der KvK hinterlegten Fassung anwendbar.

